

# RS Vwgh 2019/7/30 Ra 2018/05/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.2019

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs1

AVG §59 Abs1

BauO NÖ 2014 §19

BauO NÖ 2014 §23

BauRallg

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/06/0176 E 21. Mai 2015 VwSlg 19127 A/2015 RS 1(hier: ohne den letzten Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Eine Baubewilligung ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt, weshalb nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden kann. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen und der Baubeschreibung ergibt, abzusprechen hat (Hinweis E vom 27. Mai 2009, 2007/05/0199). Dem Bauwerber steht es grundsätzlich frei, bei einem (teilbaren) Bauvorhaben die Bewilligung nur für einen Teil dieses Vorhabens zu beantragen; der andere, nicht von der Bewilligung umfasste Teil des Vorhabens bleibt sodann unbewilligt.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050190.L01

## Im RIS seit

06.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

06.09.2019

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)